

Gemeindenachrichten der Marktgemeinde **RUMBACH**

BUCKLIGE WELT
Land der tausend Hügel

Amtliche Mitteilung

Zugestellt durch Post.at

Aus dem Inhalt:

29. Jg., Jänner 2012, Nr. 2

- 1.) **Information der Baubehörde**
 - 1.1. **Kostenlose Bauberatung**
 - 1.2. **Zeitplanung einer Baueinreichung**
 - 1.3. **Fertigstellungsmeldung für bewilligte Bauvorhaben**
 - 1.4. **Nachfrage Baugründe**
 - 1.5. **Information „Was muss ich beachten, wenn ich was baue?“**
- 2.) **Informationen des Umweltgemeinderates**
 - 2.1. **Vorankündigung: „Wir halten Krumbach sauber“
am 31. März 2012**
 - 2.2. **Sanierungsscheck 2012: Befristete Förderung im Rahmen der
Sanierungsoffensive**
 - 2.3. **Energieeffizienzcheck für die Land- u. Forstwirtschaft**
- 3.) **Information des Wirtschaftsausschusses**
- 4.) **Das gesunde Wort – Dr. Schwarz informiert**
- 5.) **Seniorenecke**
- 6.) **Veranstaltungen**
- 7.) **Veranstaltungskalender für März und April 2012**

1.) Information der Baubehörde

1.1. Kostenlose Bauberatung

Wenn Sie ein Bauvorhaben planen, möchten wir Sie bitten, vorab mit einer Skizze bzw. einem Vorentwurf zu einem unserer kostenlosen Bauberatungen am Gemeindeamt zu kommen. Dabei können mit dem Bausachverständigen des Gebietsbauamtes, Herrn DI Wolfgang Patek, und Herrn Bgm. Josef Freiler alle offenen Fragen durchbesprochen werden. Diese Vorgangsweise soll helfen, schon in der ersten Planungsphase Widersprüche zur Bauordnung, Raumordnung etc. zu vermeiden.

Die Bausprechtage am Gemeindeamt finden je nach Bedarf statt (grundsätzlich einmal pro Monat). Wir bitten Sie um Terminvereinbarung mit dem Bauamt – Tel. 02647/42238-13 Frau Kölbl.

1.2. Zeitplanung einer Baueinreichung

Gerade jetzt im Frühjahr setzt man sich mit möglichen baulichen Maßnahmen auseinander. Wir möchten Sie darauf hinweisen, in Ihrem Zeitplan auch die Zeitspanne eines Baubewilligungsverfahrens zu berücksichtigen. Von der tatsächlichen Einreichung bis zur Baubewilligung sind Termine und Fristen einzuhalten.

Für die Abwicklung eines ordnungsgemäßen Baubewilligungsverfahrens sind 2-3 Monate einzuplanen.

1.3. Fertigstellungsmeldung für bewilligte Bauvorhaben

Die Vorlage der Fertigstellungsmeldung ist eine gesetzliche Notwendigkeit. Erst nach Vorliegen einer ordnungsgemäßen Fertigstellungsmeldung (früher Benützungsbewilligung bzw. Kollaudierung) ist ein Bauvorhaben tatsächlich abgeschlossen und eine Nutzung des neuen Bauwerkes zulässig.

Das Formular liegt am Bauamt auf, muss vom Bauwerber ausgefüllt und unterschrieben werden.

Erst nach Meldung der Fertigstellung und Vorliegen der Bauführerbescheinigung darf der Bau legal benützt werden. In Problemsituationen (bei Unfällen, Bränden) kann das Fehlen der Fertigstellungsmeldung zu unangenehmen Folgen für den Bauherrn führen.

Es ist eine Pflicht des Bauherrn, die Fertigstellung zu melden und nicht Aufgabe der Baubehörde. Es wird daher **eindringlichst ersucht**, dieser Verpflichtung nachzukommen und für jedes bewilligte Bauvorhaben die Baufertigstellung schriftlich anzuzeigen.

1.4. Nachfrage Baugründe

Am Gemeindeamt langen immer wieder Anfragen zu Baugründe, die zum Verkauf stehen, ein. Sollten Sie über Bauland verfügen, und an einem Verkauf interessiert sein, bitten wir Sie, dieses am Gemeindeamt bekanntzugeben.

1.5. Information „Was muss ich beachten, wenn ich was baue?“

Dieser Gemeindezeitung ist eine Beilage angeschlossen, die einen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen der NÖ Bauordnung geben soll.

2.) Informationen des Umweltgemeinderates

2.1. Vorankündigung: „Wir halten Krumbach sauber“ am 31. März 2012



Alle Krumbacherinnen und Krumbacher sowie sämtliche Vereine sind aufgerufen sich am 31. März 2012 von 8:00 bis 11:00 Uhr bei der Aktion „Wir halten Krumbach sauber“ zu beteiligen. Es soll an diesem Tag das gesamte Gemeindegebiet (alle Haupt- und Nebenstrassen) von Müll und Unrat gesäubert werden. Es soll uns allen ein Anliegen sein in einem sauberen Krumbach zu wohnen, deshalb ersuche ich um Vormerkung des Termins und um zahlreiche Teilnahme.

2.2. Sanierungsscheck 2012: Befristete Förderaktion im Rahmen der Sanierungsoffensive

Der Bund fördert auch heuer wieder die thermische Sanierung im privaten Wohnbau.

Gefördert werden Gebäude, die älter als 20 Jahre sind. Förderungsfähig sind die Dämmung von Außenwänden und Geschoßdecken, die Erneuerung von Fenstern und Außentüren sowie die Umstellung von Wärmeerzeugungssystemen auf erneuerbare Energieträger.

Die Förderung als Investitionszuschuss beträgt bis zu 20% der förderungsfähigen Kosten bzw. maximal 5.000 Euro für die thermische Sanierung und maximal 1.500 Euro für die Umstellung des Wärmeerzeugungssystems.

Die Antragstellung erfolgt über die Bausparkassen. Einreichungen sind zwischen 20.02.2012 und 31.12.2012 möglich.

Weitere Informationen: www.umweltfoerderung.at oder direkt bei Ihrer Bausparkasse

2.3. Energieeffizienzcheck für die Land- und Forstwirtschaft

Betriebe der Land- und Forstwirtschaft werden vom Klima- und Energiefonds mit Erst- sowie Umsetzungsberatungen zur Identifikation, Bewertung und Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Energiekostensenkung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft gefördert.

Im Rahmen der geförderten Beratungen analysieren speziell ausgebildete Berater individuell den Energieeinsatz, lokalisieren die wichtigsten Einsparungspotenziale und schlagen effektive Umsetzungsmaßnahmen zur Senkung des betrieblichen Energiebedarfs vor. Die Kosten für die Erst- sowie die Umsetzungsberatung werden mit jeweils 90 %, jedoch maximal 675 Euro netto gefördert.

Weitere Informationen: www.lw-scheck.at

Umweltgemeinderat
Gf. GR Manfred Brandstätter

3.) Information des Wirtschaftsausschusses

Sehr geehrte Wirtschaftstreibende von Krumbach!

Die Gemeinde Krumbach möchte die Info-Tafel im Stiegenhaus der Gemeinde aktualisieren bzw. neu gestalten. Ich bitte daher alle Betriebe in Krumbach, die Interesse haben auf dieser Tafel erwähnt zu werden, dies auf der Gemeinde (gemeinde@krumbach-noe.gv.at) oder bei gf. GR Johannes Gutstein (office@gutstein.at) ehestens zu melden.

Gf. GR Johannes Gutstein
Obmann des Wirtschaftsausschusses

4.) Das gesunde Wort – Dr. Schwarz informiert

Husten

Ein lästiges Symptom, welches schon wohl jeder hatte. Man versteht per Definitionen darunter eine heftige Entleerung der Atemluft, nach Pressen gegen die geschlossene Stimmritze.

Die Ursachen sind sehr vielfältig: banale Infektion der oberen und unteren Luftwege (meist im Winter), Bronchitis, Lungenentzündung, Asthma, Raucherhusten, Fremdkörperaspiration (=Verschlucken von Fremdkörpern), Tumore, Tuberkulose. Weiters nicht lungenbedingte Ursachen wie Herzschwäche, Reflux von Magensäure, Medikamentennebenwirkungen, psychogene Ursachen.

Ein Husten der länger als 8 Wochen dauert ist auf jeden Fall keine banale Infektion und gehört unbedingt ärztlich abgeklärt. Dafür stehen zunächst die körperliche Untersuchung (Auskultation und Perkussion = Abhören und Abklopfen der Lunge), Blutabnahme, Testung der Lungenfunktion und Lungenröntgen recht rasch zur Verfügung. Die Ursachen sind wie oben beschrieben sehr vielfältig, wobei oft typische Begleitsymptome auftreten: Fieber und Auswurf sprechen oft für Bronchitis oder eine Lungenentzündung, Heiserkeit für Kehlkopf und Stimmbandbeteiligung, Brustschmerzen bei Rippenfellbeteiligung. Entscheidend ist also das Gespräch mit dem Hausarzt, der durch gezielte Fragen die Hustenursache oft rasch bereits in der Ordination abklären kann.

Sehr aussagekräftig ist auch die Beschaffenheit des Auswurfes (also bei schleimigem Husten: weißlich, bei viralen Infekten: gelb / grün: meist bakterielle Beteiligung, eitrig: bei bakteriellen Entzündungen, blutig: Bronchitis oder Lungenentzündung aber auch Tumor, hellgelb: Lösungsstadium einer Lungenentzündung,...

Ein Husten, der länger als 3-4 Wochen dauert bedarf auf jeden Fall eines Lungenröntgen. Wenn dann alle Untersuchungsergebnisse unauffällig sind und der Husten trotzdem weiterbesteht, ist das Aufsuchen eines Lungenfacharztes sinnvoll. Ich rate auf jeden Fall ab, ohne vorhergehende ärztliche Untersuchung das Durchkosten bzw. Mischen unterschiedlicher Hustensäfte.

Einen hustenfreien Winter und

*Liebe Grüße
Dr. Stefan Schwarz*

5.) Seniorenecke

Interessante Informationen für unsere nächsten Veranstaltungen:

Tagesfahrt

Termin: Donnerstag, 23. Februar 2012

Programm: Führung in der Firma Triumph in Wr. Neustadt (Einkaufsmöglichkeit), am Nachmittag Besuch des Stilmuseums (Räume, die nach verschiedenen Epochen eingerichtet sind)

Abfahrt: 8.00 Uhr, GH Heissenberger

Ende: ca. 17.30 Uhr

Preis: € 18,- (Bus und Eintritt)

Wir planen im August eine 5-tägige Erlebnissfahrt nach Tirol

Termin: 6. bis 10. August 2012

Programm: Pillersee, Latschenölbrennerei, Innsbruck, Bergisel, Igls, Olympia Dorf, Mittenwald in Bayern (Geigenbauort), Friedensglocke, Stift Stams, Wipptal, Zillertal (Nostalgiezug), Gerlospass, Krimmler Wasserfälle,... das genaue Programm gibt es dann rechtzeitig.

Preis für diese interessante Fahrt: ca. € 400,- (je nach Teilnehmerzahl), Bus, Halbpension, Führung

Anmeldungen müssten bis Ende Februar erfolgen (wegen notwendiger Reservierungen).

Wir würden uns über zahlreiche Teilnehmer freuen.

Anmeldungen für diese Veranstaltungen so bald wie möglich bei der Obfrau (Tel. 02647/42930 bzw. 0664/73828906) sowie bei allen Vorstandmitgliedern.

Martha Piribauer
Obfrau Seniorenbund

6.) Veranstaltungen

Narrentag in Krumbach, am 18.02.2012 im Markt

JVP-Gschnas, am 18.02.2012 um 19.30 Uhr im GH Ottner

Faschingskränzchen der SPÖ, am 19.02.2012 um 14.30 Uhr im GH Heissenberger

Kindermaskenball, am 19.02.2012 um 14.00 Uhr im GH Schiffmacher

Traditionelles Bauernbuffet, am 19.02.2012 ab 11.30 Uhr, GH Weißes Kreuz

Bauernball, am 20.02.2012 um 20.00 Uhr GH Heissenberger

Traditionelles Faschings-Buffer, am 21.02.2012, ab 11.30 Uhr, GH Ottner

Faschingsausklang mit den „Bleierbuam“, am 21.02.2012, ab 19.00 Uhr,
GH Buchegger

Vortrag „Hat die Seele Grenzen?“, am 23.02.2012, 19.00 Uhr,
GH Heissenberger

Hendschnapsen, am 25.02.2012, 18.00 Uhr, GH Schiffmacher

7.) Veranstaltungskalender für März und April 2012

Alle wichtigen Termine und Veranstaltungen für die Monate März und April entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Veranstaltungskalender.

Mit freundlichen Grüßen

***Bürgermeister und
Gemeinderäte von Krumbach***

Information der Baubehörde: „Was muss ich beachten, wenn ich was baue?“

Das Baurecht ist eine sehr komplexe Rechtsmaterie. Jedes Bundesland hat seine eigenen Bauvorschriften. Sehr leicht kann von Bauherrn oder Planern ein Bauvorhaben falsch eingeschätzt werden. Nehmen Sie also bitte rechtzeitig die kostenlose Bauberatung in Anspruch, bei der mit dem Bausachverständigen des Gebietsbauamtes, Herrn DI Wolfgang Patek, und Herrn Bgm. Josef Freiler alle offenen Fragen durchbesprochen werden können. Einen Termin können Sie mit dem Bauamt der Gemeinde vereinbaren (Tel. 02647/42238-13 Frau Kölbl). Zur Beratung sollten Sie Skizzen bzw. Entwürfe mitnehmen.

In der NÖ Bauordnung ist geregelt, welche Bauvorhaben **bewilligungspflichtig, anzeigepflichtig oder bewilligungs- und anzeigefrei** sind. Die folgende kurze Zusammenfassung soll Ihnen einen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen geben; es sind nur die gängigsten Vorhaben angeführt; alle weiteren Fragen klären Sie bitte vor der Baudurchführung mit der Baubehörde ab.

a) Bewilligungspflichtige Vorhaben (Auszug) (§14 NÖ BO 1996):

1. **Neubauten und Zubauten von Gebäuden;**
(dies gilt auch für die Errichtung von Geräteräumen und Gewächshäuser mit einer Grundrissfläche ab 10 m²)
2. die **Errichtung von baulichen Anlagen**, durch welche Gefahren für Personen und Sachen oder ein Widerspruch zum Ortsbild entstehen oder Rechte der Nachbarn verletzt werden könnten (z.B. Stütz- und Begrenzungsmauer, Fahrsilo, Wasserbecken mit einem Fassungsvermögen ab 50 m³, Senk- und Sammelgruben mit einem Rauminhalt ab 60 m³);
3. die **Herstellung von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen**
4. die **Abänderung von Bauwerken**, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder die hygienischen Verhältnisse beeinträchtigt, ein Widerspruch zum Ortsbild entstehen oder Rechte von Nachbarn verletzt werden könnten (z.B. Dachgeschoßausbau, Änderung der Dachkonstruktion);
5. die **ortsfeste Aufstellung von Maschinen und Geräten** sowie die **Aufstellung von Feuerungsanlagen**, wenn die Standsicherheit des Bauwerks oder der Brandschutz beeinträchtigt werden könnte oder Rechte von Nachbarn verletzt werden könnten;
6. die **Lagerung brennbarer Flüssigkeiten** von mehr als 1000 Liter (z.B. Heizöl);
7. der **Abbruch von Bauwerken**, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind;
8. die **Veränderung der Höhenlage des Geländes** auf einem Grundstück im Bauland;
9. die **Aufstellung von Windrädern.**

Für die Erteilung einer Baubewilligung nach § 14 NÖ Bauordnung 1996 sind der Baubehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ansuchen (1-fach)
- Nachweis des Grundeigentums (Grundbuchsabschrift) oder Nachweis des Nutzungsrechtes
- Bautechnische Unterlagen (3-fach):
Bauplan mit Lageplan
Baubeschreibung
- Energieausweis (3-fach) bei Neu- und Zubauten sowie bei Abänderungen von Gebäuden und bei umfassenden Sanierungen von Gebäuden mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von mehr als 1000 m², sofern diese technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar sind.

Folgende Vorgehensweise ist zur Abwicklung eines Baubewilligungsverfahrens einzuhalten:

- 1.) Bauberatung
- 2.) Vorprüfung (§ 20 NÖ BO 1996)
- 3.) Bauverhandlung bzw. Entfall der Bauverhandlung (§ 21 bzw. § 22 NÖ BO 1996)
- 4.) Baubewilligung (§ 23 NÖ BO 1996)

Bitte bedenken Sie, dass für die Abwicklung eines ordnungsgemäßen Baubewilligungsverfahrens eine Zeitspanne von mind. 2-3 Monaten einzuplanen ist.

Fertigstellungsmeldung für bewilligte Bauvorhaben (§ 30 NÖ BO 1996):

Die Vorlage der Fertigstellungsmeldung ist eine gesetzliche Notwendigkeit. Erst bei einer ordnungsgemäßen Fertigstellungsmeldung (früher Benützungsbewilligung) ist ein Bauvorhaben tatsächlich abgeschlossen und darf verwendet werden.

Das Formular liegt am Bauamt auf, muss vom Bauwerber und vom Bauführer ausgefüllt und unterschrieben werden.

Erst nach Meldung der Fertigstellung und Vorliegen der Bauführerbescheinigung darf der Bau legal benützt werden. In Problemsituationen (bei Unfällen, Bränden) kann das Fehlen der Fertigstellungsmeldung durchaus zu unangenehmen Folgen für den Bauherrn führen.

Es ist eine Pflicht des Bauherrn, die Fertigstellung zu melden und nicht Aufgabe der Baubehörde. Es wird daher **eindringlichst ersucht**, dieser Verpflichtung nachzukommen und für jedes bewilligte Bauvorhaben die Baufertigstellung schriftlich anzuzeigen.

b) Anzeigepflichtige Vorhaben (Auszug) (§15 NÖ BO 1996):

Folgende Vorhaben sind mindestens 8 Wochen vor dem Beginn ihrer Ausführung der Baubehörde schriftlich anzuzeigen:

1. die **Aufstellung von Gerätehütten und Gewächshäusern mit einer Grundrissfläche bis zu 10 m² und einer Gebäudehöhe bis zu 3 m** auf Grundstücken im Bauland-Sondergebiet, innerhalb von Schutzzonen und im vorderen Bauchwich (siehe auch Pkt. c – bewilligungs- und anzeigefrei Vorhaben, Ziffer 9).
2. die **Änderung des Verwendungszwecks** von Bauwerken oder deren Teilen **ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung**, wenn hiedurch Festlegungen im Flächenwidmungsplan, der Stellplatzbedarf, die hygienischen Verhältnisse, der Brandschutz, der Schallschutz oder der Wärmeschutz betroffen werden können;
3. die **Aufstellung von Wärmeerzeugern** (Kleinfeuerungsanlagen nach § 59 Abs. 1) von Zentralheizungsanlagen;
4. der **Austausch von Maschinen oder Geräten** (§ 14 Z. 5) wenn der Verwendungszweck gleich bleibt und die zu erwartenden Auswirkungen gleichartig oder geringer sind als die der bisher verwendeten;
5. der **Abbruch von Bauwerken**, ausgenommen jener nach § 14 Z. 7;
6. die **Anbringung von Wärmeschutzverkleidungen** an Gebäuden;
7. die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsgebieten;

8. die Errichtung von Trafo-, Kabel-, Gasreduzierstationen und Funkanlagen mit Tragkonstruktion außerhalb von Ortsgebieten;
9. die Aufstellung von Telefonzellen, transportablen Wählämtern und begehbaren Folientunnels;
10. (entfällt)
11. die **Aufstellung von Solaranlagen** oder deren Anbringung an Bauwerken sowie in Schutzzonen die Anbringung von TV-Satellitenantennen an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden;
12. die **Errichtung von Senk- und anderen Sammelgruben** für Schmutzwässer (§ 62 Abs. 5) **bis zu einem Rauminhalt von 60 m³**;
13. die Anlage, Erweiterung und Auffüllung von Steinbrüchen, Sand- und Kiesgruben, ausgenommen jene Abbauanlagen, die den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes, BGBl. I Nr. 38/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2010, unterliegen;
14. die **Lagerung brennbarer Flüssigkeiten von mehr als 200 und höchstens 1000 Liter** außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
15. die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für ein Fahrzeug oder einen Anhänger;
16. die dauernde Verwendung eines Grundstückes als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen die Lagerung von Brennholz für ein auf demselben Grundstück bestehendes Gebäude und von land- und forstwirtschaftlichen Produkten auf Grundstücken mit der Flächenwidmung Grünland- Land- und Forstwirtschaft;
17. Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und gegen öffentliche Verkehrsflächen auf Grundstücken errichtet werden, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen;
18. die Errichtung von Gasanlagen (§ 2 Z. 2 des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002, LGBl. 8280) und der damit verbundenen zur Gefahrenabwehr notwendigen baulichen Anlagen, sowie **die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie**, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen;
19. die **Errichtung überdachter und höchstens an einer Seite abgeschlossener baulicher Anlagen** (z.B. Carports), sofern die nachweisliche Zustimmung der durch dieses Bauvorhaben in ihren subjektivöffentlichen Rechten berührten Nachbarn vorliegt.

Folgende Unterlagen sind für anzeigepflichtige Vorhaben der Baubehörde vorzulegen:

- Formular Bauanzeige (liegt am Gemeindeamt auf)
- maßstabsgerechte Skizze (2-fach)
- Beschreibung (2-fach)
- Bei Aufstellung eines Wärmeerzeugers:
 - Kopie des Prüfberichtes
 - Nach der Fertigstellung:
 - Bescheinigung des Heizungsinstallateurs über die vorschriftsmäßige Aufstellung des Wärmeerzeugers (bei Hackgut- und Pelletsfeuerungsanlagen auch ein Installationsattest gem. TRVB 118)
 - Eignungsbefund (eines Rauchfangkehrers)
- Zustimmung des Grundeigentümers (bei Einfriedung oder Carport)

c) Bewilligungs- und anzeigefreie Vorhaben (§17 NÖ BO 1996):

Bewilligungs- und anzeigefreie Vorhaben sind jedenfalls:

1. die **Herstellung von Anschlußleitungen und Hauskanälen** (§ 17 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes, LGBl. 8230),
2. die Auf- oder Herstellung von **Wasserbecken** mit einem Fassungsvermögen **bis zu 50m³** sowie Schwimmbeckenabdeckungen **bis zu einer Höhe von 1,5m**,
3. **Einfriedungen im Grünland**, die keine baulichen Anlagen sind und nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet werden,
4. die **Instandsetzung von Bauwerken**, wenn die Konstruktions- und Materialart beibehalten sowie Formen und Farben von außen sichtbaren Flächen nicht verändert werden,
5. **Abänderungen im Inneren des Gebäudes, die nicht die Standsicherheit und den Brandschutz beeinträchtigen**,
6. die Anbringung der nach § 66 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, notwendigen Geschäftsbezeichnungen an Betriebsstätten,
7. die **Aufstellung von Einzelöfen oder Herden**,
8. die **Aufstellung von Wärmetauschern** für die Fernwärmeversorgung und von **Wärmepumpen**,
9. die **Aufstellung einer Gerätehütte und eines Gewächshauses mit je einer Grundrißfläche bis zu 10 m² und einer Gebäudehöhe bis zu 3 m** bei Ein- und Zweifamilienhäusern, Kleinwohnhäusern und Reihenhäusern pro Wohnung auf einem Grundstück im Bauland, ausgenommen Bauland-Sondergebiet, außerhalb von Schutzzonen und außerhalb des vorderen Bauwichts,
10. **Errichtung und Aufstellung von Hochständen, Gartengrillern, Spielplatzgeräten, Pergolen, Marterln, Grabsteinen und Brauchtumseinrichtungen** (z.B. Maibäume, Weihnachtsbäume),
11. die Aufstellung oder Anbringung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen von Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung für die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder die Wahl des Bundespräsidenten oder Volksabstimmungen, Volksbegehren oder Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften beteiligen, innerhalb von 6 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung, der Volksbefragung oder des Volksbegehrens.
12. Zelte oder ähnliche mobile Einrichtungen (z.B. Freiluftbühnen u.dgl.) im Sinn des § 10 Abs. 2 Z. 3 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070, mit einer Bestandsdauer bis zu 14 Tagen, Betriebsanlagen bzw. technische Geräte für Volksvergnügungen (z.B. Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen u.dgl.);
13. die Aufstellung von Marktständen;
14. die Aufstellung von Mobilheimen auf Campingplätzen (§ 19 Abs. 2 Z. 10 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000) soweit dies nach anderen NÖ Landesvorschriften zulässig ist,
15. die Aufstellung von TV- Satellitenantennen oder deren Anbringung an Bauwerken ausgenommen an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden in Schutzzonen.

Den Gesetzestext zur NÖ Bauordnung 1996 finden Sie auch unter <http://www.noel.gv.at/Politik-Verwaltung/Rechtsinformation.html> - NÖ Landesrecht

Bei detaillierten Fragen zu bestimmten Themen oder Formularen kontaktieren Sie bitte das Gemeindeamt unter gemeinde@krumbach-noe.gv.at oder Tel. 02647/42238-13.

Einladung zum

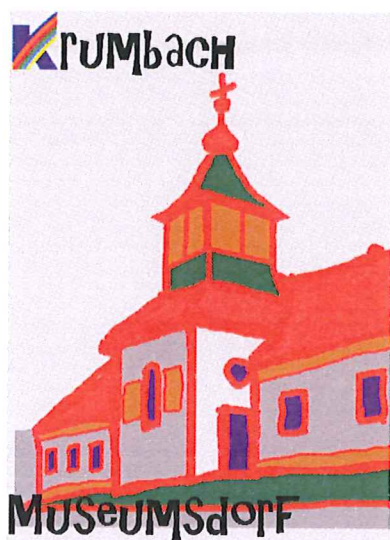
OSTERMARKT

im Museumsdorf  rumbach

am Samstag und Sonntag,
**17. und 18. März sowie
24. und 25. März 2012**

jeweils von 13.00 – 17.00 Uhr

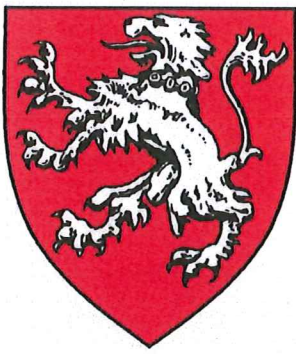
Zahlreiche Aussteller aus Krumbach und der Umgebung präsentieren ein umfangreiches Angebot an Selbsterzeugtem und Kreativem für Ostern.



Für Ihr leibliches Wohl ist mit
kulinarischen Schmankerl bestens gesorgt.

Wir laden Sie, Ihre Freunde und Bekannten
sehr herzlich zum Besuch ein.





Krumbacher Veranstungskalender

für die Monate März und April 2012

*Wir freuen uns, Sie bei der einen oder anderen Veranstaltung zu treffen.
Ihr Bürgermeister und die Gemeinderäte*

März 2012		
1.	Donnerstag	
2.	Freitag	Stelzenschnapsen des ÖKB, 17 h, GH Piri Abfuhr Gelber Sack, Rayon 2
3.	Samstag	Hausparty GH Heissenberger
4.	Sonntag	Sonntagsbrunch Schloss, ab 11.30h
5.	Montag	
6.	Dienstag	Abfuhr Gelber Sack, Rayon 1
7.	Mittwoch	
8.	Donnerstag	Seniorenachmittag mit Einkehrtag, Messe 17 h
9.	Freitag	
10.	Samstag	Schlager-Frühling, Halle, 20h
11.	Sonntag	
12.	Montag	
13.	Dienstag	Restmüllabfuhr Ortsversammlung Raika, 19h, GH Heissenberger
14.	Mittwoch	Mutter-Eltern-Beratung, 8.30h
15.	Donnerstag	
16.	Freitag	
17.	Samstag	Kirtag Ostermarkt im MD, 13-17h JHV ÖKB
18.	Sonntag	Blutspendeaktion Halle 8-16h Ostermarkt im MD, 13-17h Kreuzweg Friedhof KMB, 14 h Treffpunkt Dammstraße
19.	Montag	
20.	Dienstag	Vortrag: Erfolg durch mentale Stärke, 19h, GH Heissenberger
21.	Mittwoch	Sperrmüllaktion, 8-18h
22.	Donnerstag	Sperrmüllaktion, 8-18h
23.	Freitag	Sperrmüllaktion, 8-18h
24.	Samstag	Ostermarkt im MD, 13-17h
25.	Sonntag	Ostermarkt im MD, 13-17h
26.	Montag	
27.	Dienstag	Restmüllabfuhr
28.	Mittwoch	- 4.4. Mostheuriger Stegbauer
29.	Donnerstag	Informationsabend „Arbeitnehmerveranlagung“, 19h, GH Ottner, Krumbacherhof Seminar Angehörige pflegen, Pfarrheim, 19h
30.	Freitag	
31.	Samstag	Flurreinigung „Sauberes Krumbach“ ab 8h Filmabend „Krumbacher G'schichten“, 20h, GH Heissenberger

April 2012		
1.	Sonntag	Palmweihe 8.30h
2.	Montag	
3.	Dienstag	
4.	Mittwoch	
5.	Donnerstag	
6.	Freitag	
7.	Samstag	Auferstehungsfeier 20h
8.	Sonntag	Hochamt 8.30h Sonntagsbrunch Schloss, ab 11.30h
9.	Montag	Frühlingsfest Senioren, GH Heissenberger, 14 h
10.	Dienstag	
11.	Mittwoch	Mutter-Eltern-Beratung, 8.30h Restmüllabfuhr
12.	Donnerstag	14 h Messe, anschl. Seniorenachmittag
13.	Freitag	- 29.4. Steaktage GH Heissenberger NÖ Bildungsberatung, 13-17h am Gemeindeamt Abfuhr Gelber Sack, Rayon 2
14.	Samstag	
15.	Sonntag	Gesundheitstag Halle 13.30-17h mit Initiative „Los geht's - jeder Schritt tut gut“
16.	Montag	
17.	Dienstag	Abfuhr Gelber Sack, Rayon 1
18.	Mittwoch	
19.	Donnerstag	
20.	Freitag	Silofolienentsorgung, 8 h, Firma Buchegger
21.	Samstag	
22.	Sonntag	7 h Fußwallfahrt Pinggau – Mütterseminar Trimmel
23.	Montag	
24.	Dienstag	Restmüllabfuhr
25.	Mittwoch	Tag des Baumes
26.	Donnerstag	Dekanatsfrauenkonferenz in Krumbach, 14-17h
27.	Freitag	
28.	Samstag	
29.	Sonntag	
30.	Montag	

* Rayon 1 = Gesamtes Gemeindegebiet außer
Zöbersdorf, Saubichl, Mültern, Buchegg, Ödhöfen-Au

* Rayon 2 = Zöbersdorf, Saubichl, Mültern, Buchegg,
Ödhöfen-Au